

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

53. Jahrgang

1997

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Lupold von Bebenburg und Wilhelm von Ockham im Dialog über die Rechte am Römischen Reich des Spätmittelalters*

Von

EVA LUISE WITTEBEN

Responsiones autem pro secunda opinione ad illa, quae adducta sunt pro opinione prima et tertia, quae contra eam militare videntur, ipsius auctori, quia superstes est et homo non mediocris scientiae, decrevi relinquere; sufficiens enim est ad suam opinionem contra contrarios defendendam¹.

Mit diesen Worten bezieht sich Wilhelm von Ockham auf Lupold von Bebenburg, aus dessen Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum er größere Passagen in seine Octo Quaestiones eingearbeitet hat². Er zitiert Lupold als *quidam doctor venerabilis*³ – und auch wenn er dessen Ansichten nicht unbedingt teilt, so spricht er doch mit einer ihm sonst gegenüber einem literarischen Gegner ganz ungewohnten Hochachtung vom Autor des Tractatus⁴.

Ockham gehörte zur Gruppe der Münchner Minoriten, die sich seit 1330 unter dem Schutz Ludwigs des Bayern im Münchner Franziskanerkloster aufhielten und von dort aus eine lebhaft publizistische Propaganda gegen Johannes XXII. entfalteten⁵. Die acht Fragen über das Verhältnis zwischen geistlicher und

* Prof. Dr. Jürgen Miethke und Dr. Christoph Flüeler sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die großzügige Bereitstellung der Ergebnisse aus den Forschungsarbeiten zur Edition der Werke des Lupold von Bebenburg (vgl. Anm. 25) und für die intensive Betreuung meiner Staatsexamensarbeit, aus der dieser Aufsatz hervorgegangen ist.

1) Octo Quaestiones (OQ) VIII c. 8, 17-21, ed. Hilary Seton OFFLER, Guillelmi de Ockham Opera Politica 1 (1974).

2) Eine intensive Auseinandersetzung mit Lupolds Standpunkt findet in den Quaestiones IV und VIII statt, aber auch an anderer Stelle fließen Lupolds Gedanken in die Erörterung mit ein, so z. B. OQ II c. 11, 10-20; OQ II c. 12, 14-31; OQ II c. 15, 16-21; OQ V c. 6, 35-38.

3) OQ IV c. 3, 2; OQ VIII c. 3, 15 f.

4) OQ VIII c. 3, 16-19 heißt es in Bezug auf Lupold: ... *propter reverentiam dicentis et quia zelo sincero veritatis et iustitiae, ut arbitror, exquisitius quam multi alii conatus est iura imperii declarare*.

5) Nach dem endgültigen Bruch des Ordensgenerals Michael von Cesena mit Papst Johannes XXII. im sog. 'Theoretischen Armutsstreit' war Ockham gemeinsam mit Michael von Cesena, Franz von Ascoli, Bonagratia von Bergamo und Heinrich von Thaleim aus Avignon nach Pisa geflohen, wo die Gruppe mit Ludwig dem Bayern zusammentraf, dem die Minoriten später nach München folgten. – Eine zusammenfassende Übersicht über die Abfolge der Ereignisse und die Schriften der Münchner Minoriten bietet Jürgen MIETHKE, Wilhelm von Ockham. Texte zur politischen Theorie (1995) im Anhang auf S. 381-384. Zum Wirken der

weltlicher Gewalt, die der Ausarbeitung der *Octo Quaestiones* zugrundeliegen, hat Ockham nach eigener Angabe von einem *vir quidam venerabilis* erhalten⁶. Wie bereits OFFLER zeigen konnte, gehörte dieser *vir venerabilis* mit einiger Wahrscheinlichkeit dem Umfeld des Erzbischofs Balduin von Trier an⁷. Man darf also demnach im Kreis um Balduin von Trier und in den minoritischen Anhängern Ludwigs des Bayern keineswegs zwei sich einander konträr gegenüberstehende Parteien erblicken, sondern muß vielmehr davon ausgehen, daß beide Seiten in regem geistigen Austausch miteinander standen⁸. Es ist sogar denkbar, daß sich hinter der Bezeichnung des *vir venerabilis* Lupold von Bebenburg selbst verbirgt, der seinen Ende 1339/Anfang 1340 vollendeten *Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum* Erzbischof Balduin von Trier widmete⁹. Lupold von Bebenburg, der Rechtswissenschaften in Bologna studiert hatte und Domherrenstellen in Würzburg, Mainz und Bamberg besaß¹⁰, entwickelt in seinem *Tractatus* eine eigenständige Lösung der reichsrechtlichen Frage, mithilfe derer er allein aus Wahl und Krönung des römischen Königs dessen Recht an Regnum und Imperium begründet, dabei aber auf eine völlige Gleichsetzung des römischen Königs mit dem Kaiser verzichtet¹¹. Diese gemäßigte Position des

Münchener Minoriten am Hofe Ludwigs des Bayern demnächst auch Jürgen MIETHKE, Wirkungen politischer Theorie auf die Praxis der Politik im Römischen Reich des 14. Jahrhunderts. Gelehrte Politikberatung am Hofe Ludwigs des Bayern, in: *Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages*, hg. von Joseph CANNING/Otto Gerhard OEXLE (in Vorbereitung). Zum sog. 'Theoretischen Armutsstreit' vgl. Roberto LAMBERTINI, Andrea TABARRONI, *Dopo Francesco: L'eredità difficile* (Altri saggi 12, 1989) bes. S. 101-128; Andrea TABARRONI, *Paupertas Christi et apostolorum. L'ideale francescano in discussione* (1322-1324) (Nuovi studi storici 5, 1990); Ulrich HORST, Evangelische Armut und päpstliches Lehramt. Minoritentheologen im Konflikt mit Papst Johannes XXII. (1316-1334) (Münchener Kirchenhistorische Studien 8, 1996).

6) OQ I c. 1, 1-2: *Vir quidam venerabilis octo mihi tradidit quaestiones, quarum a me solutionem dignatus est humiliter flagitare.*

7) Hilary Seton OFFLER, *The Origin of Ockhams Octo Quaestiones*, *English Historical Review* 82 (1967) S. 323-332.

8) OFFLER, *Origin* (wie Anm. 7) S. 331.

9) Das Kolophon der Handschrift Tübingen, Wilhelmsstift, Gb 439, fol. 269^{vb} gibt als Datum der Fertigstellung des *Tractatus* den 26. November 1339 an, während drei andere Handschriften (Leipzig, UB 543, fol. 62^{va}; Besançon, Bibl. mun. 1166, fol. 88^{vb}; Darmstadt LB 2202, fol. 49^r) den 3. Februar 1340 nennen, vgl. dazu MIETHKE/FLÜELER, *Werke* (wie Anm. 25) in der Einleitung zur textkritischen Edition.

10) Zur Biographie Lupolds grundlegend Sabine KRÜGER, Lupold von Bebenburg, in: *Fränkische Lebensbilder* 4, hg. von Gerhard PFEIFFER (1971) S. 49-86; zusammenfassend Katharina COLBERG, Lupold von Bebenburg, in: VL 5 (1985) Sp. 1071-1078; Peter JOHANEK, Lupold v. Bebenburg, in: NDB 15 (1987) S. 524 f.; Alfred WENDEHORST, Lupold III. v. Bebenburg, in: Lex. MA 6 (1993) Sp. 14.

11) Zu Lupolds Theorien vgl. Hermann MEYER, Lupold von Bebenburg. Studien zu seinen Schriften (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte 7, 1909); Rolf MOST, Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg, DA 4 (1941) S. 444-485; Erik WOLF, Lupold von Bebenburg, in: WOLF, *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte* (1963) S. 30-58; Gerhard BARISCH, Lupold von Bebenburg. Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik, 113. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1977) S. 219-432.

Tractatus steht inhaltlich der von Balduin von Trier in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Papst Johannes XXII. vertretenen kurfürstlichen Auffassung des Reichsweistums von Rhens nahe¹². Es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, daß Lupold schon während seiner Arbeit am Tractatus mit Balduin von Trier in Kontakt stand und sich mit diesem über wichtige Fragen seines Tractatus beraten hat. Die oben angestellte Überlegung, Lupold selbst könne Ockham die acht Fragen übermittelt haben, läßt sich allerdings durch keinerlei positiven Beweis stützen¹³. In jedem Fall aber hielt Ockham bei der Erörterung der Octo Quaestiones eine eingehende Berücksichtigung der Thesen Lupolds für angemessen. Dabei benutzte er die früheste Version des Tractatus von 1339/40¹⁴, die ihm, wie anhand der wörtlichen Zitate aus dem Tractatus deutlich wird, bereits in schriftlicher Form vorgelegen haben muß¹⁵.

Die eingangs zitierte Wendung aus den Octo Quaestiones freilich trägt eher rhetorischen Charakter, als daß man sie wörtlich zu verstehen hätte. Tatsächlich jedoch liegt in einer Reihe von handschriftlichen Nachträgen zum Tractatus eine Art 'Antwort' Lupolds an Ockham vor. Auf die Nachträge in der Handschrift Trier, Stadtbibliothek, Hs. 844/1310 machte erstmals Jakob Schwalm aufmerksam¹⁶. Hermann Meyer gab in seiner Arbeit über die Schriften des Lupold von Bebenburg einen umfassenden Überblick über die Überlieferung der Werke Lupolds einschließlich des handschriftlichen Befunds der Nachträge¹⁷ und machte eine Gruppe von Nachträgen im Tractatus ausfindig¹⁸, die sich der Auffassung des sog. 'Braunschweiger Reichsweistums von 1252'¹⁹ anschließen, daß der römische König durch Salbung und Krönung nur den Kaisertitel erhalte. Schon Meyer brachte die Entstehung dieser Nachträge mit Ockham in Verbindung, meinte jedoch, daß ein ursächliches Verhältnis zwischen Ockhams Kritik und Lupolds Nachträgen sich nicht durch Beweisgründe stützen lasse²⁰. In der Folge-

12) Zur Beziehung Balduins von Trier zu Lupold vgl. Edmund Ernst STENGEL, Avignon und Rhens (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und der Neuzeit 6/1, 1930) S. 220f.

13) Zwar hat Ockham Lupold wiederholt als *doctor venerabilis* bezeichnet (vgl. Anm. 3), jedoch kann das in diesem Zusammenhang keineswegs als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

14) Darauf daß Ockham die früheste (nachtragslose) Fassung des Tractatus benutzte, hat bereits OFFLER in der Edition der Octo Quaestiones (wie Anm. 1) S. 9 hingewiesen.

15) Vgl. vor allem OQ VIII c.3, 25-206 und OQ IV c. 5, 13-42; ferner OQ II c. 11, 10-20; OQ IV c. 3, 75-82; OQ IV c. 4, 13-21; OQ IV c. 6, 32-45.

16) Jakob SCHWALM, Zur Trierer Handschrift von Lupolds von Bebenburg „de iuribus regni et imperii“, NA 32 (1907) S. 237-239.

17) MEYER, Schriften (Anm. 11), bes. die Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Untersuchung S. 15f. und S. 85ff.; folgende Handschriften werden bei MEYER nicht erfaßt: Besançon, Bibl. municipale 1166; Darmstadt, Hessische LuHB 2202; Erfurt, Wissenschaftl. Allgemeinbibl. CE F.132; Leiden, Bibl. der Rijksuniversität BPL 2011; Tübingen, Wilhelmsstift 439. Valenciennes, BV 255.

18) MEYER, Schriften (wie Anm. 11) S. 86 Anm. 1 und S. 211 ff.

19) Siehe unten Anm. 41.

20) MEYER, Schriften (wie Anm. 11) S. 206-215, bes. S. 215.

zeit wurde von Richard Scholz²¹, Edmund Ernst Stengel²², Rolf Most²³ und zuletzt von Gerhard Barisch²⁴ der Einfluß Ockhams auf die Entstehung der Nachträge wiederholt in Erwägung gezogen. Mangels einer textkritischen Edition des Tractatus war aber die Verifizierung dieser Vermutung bisher nicht möglich. Mit der demnächst vorliegenden kritischen Edition der Schriften des Lupold von Bebenburg bei den MGH²⁵ sind nun die Voraussetzungen für eine umfassende Untersuchung der Nachträge erfüllt.

Die Nachträge des Tractatus liegen in den einzelnen Handschriften in unterschiedlichen Überlieferungsstufen und in z. T. voneinander abweichenden Redaktionen vor²⁶. Hinsichtlich des paläographischen Befunds nimmt die Handschrift Trier, Stadtbibliothek Hs. 844/1310 in der gesamten Überlieferung insofern eine Sonderstellung ein, als sich hier sämtliche Nachträge am Rand befinden, während diese in den übrigen Handschriften fast durchweg in den Text integriert sind²⁷. Nach der äußeren Erscheinungsform lassen sich die Nachträge der Trierer Handschrift in zwei Gruppen einteilen: Nachträge von der Texthand und Nachträge von mindestens zwei verschiedenen kursiven Händen. Die Schreiber der Nachträge in der Trierer Handschrift können nicht eindeutig identifiziert werden und Lupolds Hand läßt sich dabei nicht nachweisen²⁸. Das Korpus der insgesamt knapp 60 Nachträge zum Tractatus besteht teils aus rein stilistischen Korrekturen, teils aus Nachträgen mit Zitaten aus historischen Quellen und dem kanonischen Recht sowie schließlich aus Nachträgen, die die Aussagen des Haupttextes inhaltlich kommentieren. In unserer Untersuchung soll das Augenmerk ausschließlich auf die letzte Gruppe der inhaltlichen Nachträge des Tractatus gerichtet werden. Ziel der folgenden Ausführungen ist es zu

21) RICHARD SCHOLZ, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern* (Bibliothek des Kgl. Preuss. Historischen Instituts in Rom 9-10, 1911/1914) S. 110 ff., S. 113 ff., S. 236-42.

22) STENGEL, *Avignon und Rhens* (wie Anm. 12) S. 221; DERS., *Den Kaiser macht das Heer* (1910) S. 101.

23) MOST, *Reichsgedanke* (wie Anm. 11) S. 481.

24) BARISCH, *Lupold von Bebenburg* (wie Anm. 11) S. 412-414.

25) Edd. Jürgen MIETHKE, Christoph FLÜELER, *Die Werke des Lupold von Bebenburg* (MGH, Staatsschriften 4, in Vorbereitung).

26) Für die ausführliche Erläuterung der einzelnen Überlieferungsstufen und Redaktionen der Nachträge sei verwiesen auf die Einleitung zur textkritischen Edition bei MIETHKE/FLÜELER, *Werke* (wie Anm. 25).

27) Eine Ausnahme bildet lediglich die Handschrift Darmstadt, Hessische LuHB 2202, in der die Nachträge teils am Rand stehen, teils in den Text integriert sind.

28) Zum paläographischen Befund der Nachträge und zu möglichen autographen Schriftzeugnissen Lupolds vgl. MIETHKE/FLÜELER, *Werke* (wie Anm. 25) in der Einleitung. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wurde die Hand Lupolds von Bebenburg jetzt auch unter den Randbemerkungen zum Codex Paris, BN lat. 11851 der Reichschronik des Annalista Saxo vermutet von Klaus NAß, *Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert* (Schriften der MGH 41, 1996) S. 34-36.

zeigen, daß einige der Nachträge Lupolds²⁹ aufgrund seiner theoretischen Auseinandersetzung mit Wilhelm von Ockham entstanden sind.

Ein Großteil der Nachträge³⁰ kann als Reaktion Lupolds auf Ockhams Kritik an seiner 'Reservatrechtstheorie' verstanden werden. In seinem Bestreben, allein aus Wahl und Krönung des römischen Königs dessen Rechte am Regnum und Imperium zu begründen, sah Lupold sich einerseits mit dem päpstlichen Approbationsanspruch konfrontiert. Dieser päpstliche Rechtsanspruch am Imperium leitete sich nach kurialer Auffassung aus der *translatio imperii* des Römischen Reiches von den Griechen auf die Deutschen her, die einst in der Kaiserkrönung Karls des Großen durch den Papst vollzogen worden war, und verband sich unmittelbar mit dem Akt der kaiserlichen Salbung und Krönung durch den Papst³¹. Andererseits war Lupold nicht bereit, sich der Position der kaiserlichen Partei um Ludwig den Bayern anzuschließen, wie sie im Gesetz *Licet iuris* und im kaiserlichen Mandat *Fidem catholicam* zum Ausdruck kam, daß durch die kaiserliche Salbung und Krönung durch den Papst keine konkreten Rechte, sondern lediglich der Kaisertitel verliehen werde³². Vor diesem Hinter-

29) Zur Autorschaft Lupolds an den Nachträgen MEYER, Schriften (wie Anm. 11) S. 16 und S. 86ff. Entscheidend für die Authentizität der Nachträge ist, daß die Nachträge „auf früher Gesagtes verweisen“, wobei ihr „Verfasser in der ersten Person (spricht) und sich mit dem Verfasser des Tractatus (identifiziert)“, so MEYER S. 16. Vgl. ferner MIETHKE/FLÜELER, Werke (wie Anm. 25) in der Einleitung.

30) Text und Nachträge des Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum (künftig: Tract. abgekürzt) werden in ihrem Wortlaut nach der kritischen Edition (wie Anm. 25) zitiert, als Fundstelle für den Haupttext wird die Edition von Simon SCHARD, Sylloge historico-politico-ecclesiastica, hoc est variorum auctorum, superioribus seculis aliquot qui vixerunt, de discrimine potestatis imperialis et ecclesiasticae imperialisque praeminenti iurisdictione et auctoritate (...) tractatus aliquot (Straßburg 1618) S. 167^a - 208^b angegeben. Die Numerierung der Nachträge folgt ihrem Standort im Tractatus: Die erste Ziffer bezeichnet das Kapitel, die zweite die Reihenfolge der Nachträge innerhalb des jeweiligen Kapitels. Die Abkürzung Cap. (*Capitulatio*) wird für Nachträge im Inhaltsverzeichnis des Tractatus verwendet. Da die Editoren der Werke Ockhams und Lupolds unterschiedliche Entscheidungen bezüglich der Schreibweise im Lateinischen getroffen haben, weicht die Orthographie der Anmerkungen im folgenden z. T. voneinander ab und auch die Schreibweise der lateinischen Begriffe im Darstellungsteil folgt nicht unbedingt der Edition des Tractatus.

31) Vgl. die Dekretale 'Venerabilem' (X 1.6.34) sowie die entsprechenden Glossen bei Henricus de Segusio (Hostiensis), Lectura super quinque libris decretalium. In primum librum decretalium commentaria (1581, Nachdruck 1968) und bei Sinibaldus Fliscus (Innozenz IV), Commentaria. Apparatus in V Libros Decretalium, (1570, Nachdruck 1968). – Zur Entstehung der kurialen Translationstheorie grundlegend Werner GOEZ, Translatio imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (1958).

32) Zu 'Licet iuris' vgl. Karl ZEUMER, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz 'Licet iuris' vom 6. August 1338, NA 30 (1905) S. 85-112 und S. 485-87; zu 'Fidem catholicam' Hans-Jürgen BECKER, Das Mandat 'Fidem catholicam' Ludwigs des Bayern von 1338, DA 26 (1970) S. 454-512; zur Interpretation der Frankfurter Erklärungen BECKER S. 471-74. Dieselbe Auffassung wie 'Licet iuris' und 'Fidem catholicam' vertritt die Denkschrift 'Subscripta', die gedruckt ist bei Edmund Ernst STENGEL, Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur Geschichte des 14. Jahrhunderts 1 (1921) S. 401-403. Zur Kritik Lupolds an dieser Auffassung siehe unten S. 572.

grund entwickelt Lupold seine 'Reservatrechtstheorie'. Um die Frage nach der rechtlichen Lage im Regnum bzw. Imperium zu beantworten, präzisiert er im Haupttext des Tractatus seine Vorstellung von der Macht des römischen Königs bzw. Kaisers als einer *duplex potestas*, einer zweifachen Herrschaftsgewalt: Diese bestehe zum einen in der Ausübung der Reichsverwaltung, zu der neben der weltlichen Regierungsgewalt³³ die Entgegennahme von Treueiden der Untertanen, die Vergabe von Lehen sowie das Recht, die Reichsgebiete zu besteuern, gehöre³⁴. Von dieser *prima potestas* werden als *alia potestas* unterschieden die *actus imperatori de iure reservatos*, die dem Kaiser vorbehaltenen Rechte, unehelich Geborene zu legitimieren, Ehrlosigkeit aufzuheben, Notare zu ernennen³⁵. Nach Lupolds Auffassung darf der zum römischen König Gewählte allein aufgrund der Wahl sowohl die Reichsverwaltung, als auch die 'Reservatrechte' innerhalb des eigentlichen Reichsgebiets mit Deutschland, Italien und Burgund ausüben³⁶. Zur Begründung führt er an, daß diese Sonderrechte, obwohl sie *de iure* dem Kaiser vorbehalten seien, *de facto* aus „unvordenklicher Gewohnheit“ von den Königen des Abendlandes in ihren Königreichen selbst ausgeübt würden. Ebenso könne daher der deutsche König in seinem Reich frei über diese Rechte verfügen³⁷. Damit stellt Lupold den deutschen König in seinem Reichsgebiet faktisch den übrigen abendländischen Königen gleich: Wie sie ist auch er *rex imperator in regno suo*³⁸. Seine Souveränität im Reichsgebiet bleibt unangetastet von seinem Anspruch auf das Kaisertum³⁹. Aufgrund der bisherigen Überlegungen bleibt noch zu klären, wodurch sich nach Lupolds Auffassung der römische König als Kaiser überhaupt von den anderen Königen des Abendlandes unterscheidet, und ob nicht sein Kaisertum in rechtlicher Hinsicht letztlich völlig unbedeutend ist. Lupold selbst formuliert das folgendermaßen: Wenn der römische König zunächst *rex* sei, später aber noch zum *imperator* erhoben werde, müsse von der Sache her zwischen beidem ein Unterschied bestehen⁴⁰. Der

33) Lupold verwendet an dieser Stelle den Begriff *iurisdictio*, der in der Publizistik des 14. Jahrhunderts fast immer mit dem modernen Begriff 'Regierungsgewalt' gleichzusetzen ist, vgl. dazu die Studie von Pietro COSTA, *Iurisdictio. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale* (1969).

34) Tract. c. 7 (SCHARD S. 182^b AB).

35) Tract. c. 7 (SCHARD S. 182^b B).

36) Tract. c. 5 (SCHARD S. 179^a B). Tract. c. 7 (SCHARD S. 183^b B- 184^a A).

37) Tract. c. 7 (SCHARD S. 183^b AB).

38) Zur Entstehung der Formel vgl. Francesco ERCOLE, *Sulla origine francese e le vicende in Italia della formola „Rex superiorem non recognoscens est princeps in regno suo ...“*, Archivio storico italiano 16 (1931) und Francesco CALASSO, *Origini italiane della formola „Rex in regno suo est imperator“*, Rivista di storia del diritto italiano 3 (1930); weitere Literatur bei Helmut G. WALTHER, *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität* (1976) S. 80 Anm. 34.

39) WOLF, *Rechtsdenker* (wie Anm. 11) S. 46, und MOST, *Reichsgedanke* (wie Anm. 11) S. 460 sprechen in diesem Zusammenhang von *Reichskaisertum*, Heinrich MITTEIS, *Die deutsche Königswahl* (1944) S. 221 von „Nationalkaisertum“.

40) Vgl. hierzu und im folgenden: Tract. c. 11, opp. 2, (SCHARD S. 191^b A -192^a B); dort S. 191^b A: ... *quod primo quis efficitur rex et postmodum futuro tempore imperator, et sic rex non videtur habere eandem potestatem, quam habet imperator, cum rex prius existens postmodum*

unter Bezug auf das sog. 'Braunschweiger Reichsweistum von 1252'⁴¹ vorgetragene Gedanken, die kaiserliche Salbung und Krönung habe möglicherweise nur zeremonielle Bedeutung, ist Lupold allzu fremd, als daß er ihn akzeptieren könnte. Ohne eine konkrete Rechtsbedeutung erscheint in seinen Augen die Kaiserkrönung absurd und lächerlich⁴². Daher baut er seine Theorie der *iura reservata* weiter aus: Aus der Wahl erhalte der römische König die kaiserlichen Rechte im Reichsgebiet⁴³, die Reservatrechte außerhalb des engeren Reichsgebiets hingegen würden ihm erst nach der Kaiserkrönung zusammen mit dem Kaisertitel zuteil⁴⁴, und zwar *kraft* der *translatio imperii* (*virtute translationis imperii*). Damit verlagert Lupold die Rechtswirkung der Kaiserkrönung von dem konkreten Akt der päpstlichen Salbung und Krönung auf das historisch einmalige Ereignis der *translatio imperii* auf Karl den Großen. Die Frage, ob der Papst, weil er einst die *translatio imperii* vollzogen habe, daraus einen Anspruch am Imperium und das Recht der Approbation herleiten könne, verneint Lupold mit dem Argument, die *translatio imperii* sei oberste Aufgabe der weltlichen Gewalt⁴⁵ und habe regulär nicht im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Papstes gelegen. Der Papst habe vielmehr nur in Ermangelung einer anderen Vollzugsperson und aus der daraus entstandenen Zwangslage, *de necessitate facti*, das Imperium übertragen. Er habe in dieser Situation aufgrund höheren, göttlichen Rechts handeln dürfen⁴⁶.

Lupold kann sich jedoch nicht konsequent auf ein rechtliches Fortwirken des historisch einmaligen Akts der *translatio imperii* berufen, ohne gerade dadurch seine Reservatrechtstheorie zugunsten der Position des sog. Reichsweistums aufzugeben und zuzugestehen, daß der *rex Romanorum* sämtliche kaiserlichen Rechte allein aufgrund der *translatio imperii* auch ohne Salbung und Krönung besitze. Genau das aber erscheint Lupold völlig undenkbar. Er will zwar die Ausübung der kaiserlichen Rechte vom Papst unabhängig machen, möchte aber zugleich den rechtserheblichen Charakter der kaiserlichen Salbung und Krönung durch den Papst wahren. Deswegen erklärt er, die *translatio imperii* könne ihre Rechtswirkung jeweils nur dann entfalten, wenn sie mittels Salbung und Krönung des römischen Königs durch den Papst erneuert werde⁴⁷.

promoveatur in imperatorem, ut sic aliquid plus importet promocio in imperatorem quam in regem.

41) Vgl. Karl ZEUMER, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahr 1252, NA 30 (1905) S. 403-415; zur Bedeutung des Weistums auch MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 39) S. 187-92, S. 220.

42) Tract. c. 11, opp. 2 (SCHARD S. 191^b B): ... *videtur quodam modo absurdum et ridiculosum, quod hec promocio ad imperium, que fit per unctionem et coronacionem imperialem, fiat propter nomen imperatoris tantummodo consequendum.*

43) Wie Anm. 36 und Anm. 37.

44) Wie Anm. 40.

45) Wie Anm. 33.

46) Tract. c.12 (SCHARD S. 196^a A).

47) Tract. c. 16 (SCHARD S. 205^a AB).

Ockhams Kritik an der Reservatrechtstheorie richtet sich vor allem gegen dieses Verständnis der *translatio imperii*, das die Rechtswirkung des historischen Akts der *translatio imperii* an ihre zeremonielle Wiederholung durch die Kaiserkrönung bindet, wodurch letztlich die Länder außerhalb des engeren Reichsgebiets *virtute translationis imperii* vom Papst abhängig sind. Nach Ockhams Auffassung kann eine Unterscheidung zwischen Ländern, die der päpstlichen Gewalt unterstehen, und solchen, die vom Papst unabhängig sind, weder juristisch begründet noch *virtute translationis imperii* gerechtfertigt werden. Letztlich wirft er Lupold in diesem Punkt Unentschlossenheit vor: Konsequenter betrachtet sei der römische König aufgrund des historisch einmaligen Ereignisses der *translatio imperii* sofort Kaiser und damit im Besitz aller kaiserlichen Rechte⁴⁸. Die Unterscheidung zwischen *rex Romanorum* und *imperator* in der Kaisertitulatur geschehe lediglich aufgrund der Gewohnheit und habe keinen substantiellen Gehalt⁴⁹. Dabei geht Ockham auch auf Lupolds Behauptung ein, eine Handlung ohne substantiellen Gehalt sei absurd und lächerlich⁵⁰, und hebt im Gegensatz dazu als möglichen Sinn einer feierlichen Handlung deren symbolische Bedeutung hervor⁵¹.

Genau diese Auffassung nun vertreten einige der Nachträge Lupolds⁵². Dort wird eingeräumt, daß Salbung und Krönung möglicherweise allein aus der Gewohnheit und doch nur um des Kaisertitels willen vorgenommen würden. Dann aber erhalte der römische König die Gesamtheit der kaiserlichen Rechte kraft der *translatio imperii* unmittelbar aus der Wahl und damit vor seiner Salbung und Krönung durch den Papst⁵³. Als Resultat der Kaiserkrönung nennt Lupold jetzt die Übertragung der Herrschaftsinsignien und hebt damit – wie Ockham – auf den symbolischen Charakter der Handlung ab⁵⁴.

48) OQ IV c. 9, 67-186.

49) OQ IV c. 8, 83-87: ... *si rex Romanorum non statim esset imperator propter hoc, quod prius vocat se regem quam imperatorem ex consuetudine quadam forte minus rationabili, non est dicendum quod quantum ad rem sit differentia inter regem Romanorum et imperatorem.*

50) Tract. c. 11, opp. 2 (SCHARD S. 191^b AB).

51) OQ IV c. 8, 51-60: ... *respondetur, quod hoc non est absurdum et ridiculosum: quemadmodum multa fiunt, quae magis ad sollemnitatem spectant quam ad veritatem ... Quia facere in talibus praeter illa, quae sunt de substantia rei aliqua, quae sunt ad sollemnitatem et decorem et ad ipsa magnificandum in mentibus hominum, ut in maiori admiratione, veneratione, devotione et reverentia habeantur, non est absurdum et ridiculosum, sed saepe est necessarium, utile et decorum.*

52) Nachträge Cap. 3, Cap. 4, 11. 2, 12. 2, 13. 6 und 16. 1, auf die Zusammengehörigkeit dieser Nachträge hat bereits MEYER, Schriften (wie Anm. 11) S. 86 aufmerksam gemacht.

53) Nachtrag 12. 2: *vel posset dici, quod reges Romanorum ex sola consuetudine non propter potestatem aliquam imperialem sed propter nomen imperiale dumtaxat consequendum petunt sibi ab ecclesia Romana unctionem et coronacionem imperialem impendi, ... et quod potestatem imperialem consequuntur statim ex electione principum electorum virtute translationis (imperii) de Grecis in Germanos ...* - Entsprechend die Nachträge 13. 6 und 16. 1.

54) Nachtrag 16. 1: ... *tunc non video, qualiter sustineri possit, quod imperialis unctio et coronacio regi ultra nomen imperatoris et delacionem imperialium ornamentorum aliquid superaddat.* - In einigen Handschriften außerdem 13. 6.

Im Zusammenhang dieser Nachträge zur Bedeutung der Kaiserkrönung wird auch ein weiterer Nachtrag im 16. Kapitel des Tractatus⁵⁵ verständlich. Im Haupttext des Tractatus führt Lupold an dieser Stelle Frutolf-Ekkehard und den Annalista Saxo zu den Jahren 813 und 817 an⁵⁶ und erläutert, daß Ludwig der Fromme und auch Lothar I., als sie vom Vater ins Kaisertum eingesetzt wurden, jeweils die Salbung und Krönung durch die römische Kirche bereits vorher empfangen hätten⁵⁷. Er erwähnt dagegen nicht, daß die betreffenden Chroniken zu den Jahren 816 und 823 über Ludwigs bzw. Lothars Kaiserkrönung durch den Papst berichten⁵⁸. Man muß aber davon ausgehen, daß Lupold diese Stellen zu der Zeit, als er am Haupttext des Tractatus schrieb, durchaus kannte, da er ja seine Darstellung der fränkischen Geschichte in den ersten Kapiteln des Tractatus auf der Grundlage genau dieser Chroniken verfaßt hat. Offensichtlich wählt er jedoch seine Belegstellen aus den Quellen bewußt so aus, daß sie sich in seinem Sinne interpretieren lassen: Da ihm die Kaiserkrönung ohne einen konkreten Rechtsgehalt unvorstellbar erschien, enthält er dem Leser im Haupttext mit Bedacht vor, daß Ludwig und Lothar in den Chroniken bereits vor ihrer Kaiserkrönung *imperatores* genannt werden. Daraus nämlich hätte er folgern müssen, daß Ludwig und Lothar später nach der Salbung und Krönung durch den Papst keine zusätzlichen kaiserlichen Rechte erhalten hätten. Stattdessen behauptet er, beide hätten die Kaiserkrönung bereits zu Beginn ihrer Regierungszeit empfangen. Im Zuge seiner Revision in den Nachträgen, die nicht mehr unbedingt am rechtserheblichen Charakter der Kaiserkrönung festhält, kann Lupold dann seine zunächst recht eigenwillige Interpretation der Chroniken revidieren und in einem Nachtrag darauf hinweisen, daß bei Frutolf-Ekkehard und dem Annalista Saxo die Einsetzung Ludwigs bzw. Lothars ins Kaisertum zeitlich vor ihrer Salbung und Krönung durch den Papst angesetzt wird.

Die Nachträge zur Kaiserkrönung übernehmen also exakt die Auffassung, die Lupold im Haupttext des Tractatus zunächst als absurd und lächerlich verwirft. Wenn nun aber nach Lupolds ursprünglicher Überzeugung die Kaiserkrönung ohne einen konkreten Rechtsgehalt undenkbar war, wird er kaum aufgrund zusätzlicher Quellen oder eigener Überlegung plötzlich seine Meinung geändert haben, um in den Nachträgen genau für die gegenteilige Auffassung einzutreten. Vielmehr erhielt er die Anregung zu seinen Nachträgen von außen: Durch Ockhams Gedanken, die Kaiserkrönung sei auch ohne substantiellen Gehalt allein aufgrund ihres symbolischen Charakters sinnvoll, gewinnt Lupold einen

55) Nachtrag 16. 1.

56) Ekkehard von Aura, *Chronicon universale ad ann. 813 und ad ann. 817*, edd. Georg Heinrich PERTZ/Georg WAITZ (MGH SS 6, 1844) S. 170, 31f. und S. 171, 5-7; Annalista Saxo ad ann. 813 und ad ann. 817, edd. Georg Heinrich PERTZ/Georg WAITZ (MGH SS 6, 1844) S. 570, 15-18 und S. 572, 15-17.

57) Tract. c. 16 (SCHARD S. 205^b A): ... *unctione et coronacione imperiali prius ab ecclesia Romana accepta*.

58) Ekkehard von Aura, *Chronicon ad ann. 816 und ad ann. 823* (wie Anm. 56) S. 170, 58-62 und S. 171, 42-44; Annalista Saxo ad ann. 816 und ad ann. 823 (wie Anm. 56) S. 572, 2-5; S. 573, 7-9.

ihm neuen Gesichtspunkt hinzu. Er widerruft seine Reservatrechtstheorie nicht endgültig, sondern stellt Ockhams Meinung seiner eigenen Auffassung alternativ gegenüber, wobei er mehrfach erklärt, sich in dieser Frage letztlich nicht festlegen zu wollen⁵⁹. Offenbar hält er es aber für angebracht, in diesem Zusammenhang auch Ockhams Auffassung darzustellen. Obwohl sich in den erwähnten Nachträgen wörtliche Zitate aus den *Octo Quaestiones* nicht aufzeigen lassen, weisen doch die inhaltlichen Entsprechungen, wie es scheint, somit deutlich darauf hin, daß Ockhams Kritik am *Tractatus* Lupold zu seiner Revision in den Nachträgen anregte⁶⁰.

Vor demselben Hintergrund sind zwei Nachträge im zwölften Kapitel zu verstehen, die Lupolds Erläuterungen zu Approbation und Konfirmation der Wahl eines römischen Königs betreffen⁶¹. Um den päpstlichen Approbationsanspruch gegenüber dem Kaisertum zurückzuweisen, erklärt Lupold an dieser Stelle im Haupttext des *Tractatus*, daß mit den Begriffen *approbatio* und *confirmatio* allenfalls *unctio et coronatio* gemeint sein könnten. Gleichwohl kann er auf diese Weise den päpstlichen Approbationsanspruch hinsichtlich der Reservatrechte nicht vollkommen abweisen⁶². Setzt man nun mit den eben behandelten Nachträgen voraus, daß die Kaiserkrönung lediglich eine rein nominelle Bedeutung haben kann, so wird damit jeglicher Rechtsanspruch des Papstes auf Approbation hinfällig. Lupold kann sich daher in seinem Nachtrag anders als zuvor im Haupttext auf den Begriff der Approbation bzw. Konfirmation einlassen und erklären, diese sei rechtlich unerheblich und trage den Charakter einer bloß zustimmenden Bestätigung, die aus unvordenklicher Gewohnheit geschehe⁶³. Damit kommt er Ockhams Interpretation der *examinatio* nahe, die dieser – seinerseits in Auseinandersetzung mit Lupold – in den *Octo Quaestiones* gibt: Ockham versteht dort die *examinatio* als bloße Zustimmung bzw. reine Kennt-

59) So z. B. Nachtrag 16. 1: *Finaliter tamen veritatem in hac materia ... ignorare me fateor, huiusmodi dubii determinacionem maioribus meis reservans, cupio in hac ardua materia discere, non docere*. Ähnlich Nachträge Cap. 3; Cap. 4, 11. 2. Einige dieser Nachträge (12. 2, 13. 6, 16. 1) werden mit den Worten *vel potest dici* bzw. *vel posset dici* eingeleitet.

60) So sind die Kritikpunkte Ockhams an der Reservatrechtstheorie im *Tractatus* durchweg mit Nachträgen bedacht, nämlich a) die Erklärung des Rechtsgehalts der Kaiserkrönung *virtute translationis imperii*: Tract. c. 12 opp. 3 (Nachtrag 12. 2); c. 13, opp. 2 (Nachtrag 13. 6); c. 16 (Nachtrag 16. 1, Cap. 3); b) die Ablehnung einer rein nominellen Bedeutung der Kaiserkrönung: c. 11, opp. 2, (Nachtrag 11. 2, Cap. 4).

61) Nachtrag 12. 1 und 12. 3. Beide Nachträge beginnen mit den Worten *vel dic* und entsprechen damit formal den übrigen Nachträgen zur Kaiserkrönung. Nachtrag 12. 3 besteht lediglich aus einem Verweis auf Nachtrag 12. 1.

62) Tract. c. 12 (SCHARD S. 195^a A): *... dico, quod intelligi debet ... de ea confirmacione et approbacione, que fit per unctionem et coronacionem pape ... et talis tacita confirmacio vel approbacio per unctionem et coronacionem huiusmodi dat sibi nomen imperatoris et potestatem iura imperialia in provinciis et terris, que non sunt de facto subiecte imperio, exercendi*.

63) Nachtrag 12. 1: *vel dic, quod approbacio vel confirmacio, que tribuit amministracionem dignitatis, ad quam quis est electus, ... non est necessaria electo in regem seu imperatorem Romanorum ... Sed approbacio seu confirmacio, que exprimit nudum consensum alicuius in factum alterius ... bene poterit saltem ex consuetudine, cuius inicii memoria non existit ... competere*.

nisnahme vom Kaisertum des Gewählten ohne jede rechtliche Bedeutung⁶⁴. Auch hier hat offensichtlich Ockhams Reflexion über einzelne Gedanken des Tractatus den Inhalt der Nachträge beeinflusst, ohne daß jedoch ein wörtlicher Bezug Lupolds auf die Stelle in den Octo Quaestiones nachzuweisen wäre.

Einige Handschriften enthalten im zwölften Kapitel des Tractatus einen Nachtrag zum Verständnis der *translatio imperii*⁶⁵. Wie wir oben gesehen haben, geht Lupold im Haupttext davon aus, daß die *translatio imperii* zwar nicht regulär im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Papstes lag, aber dennoch in Ermangelung einer anderen Vollzugsperson kraft göttlichen Rechts *casualiter* von ihm vollzogen wurde⁶⁶. Im Nachtrag dagegen erörtert Lupold die Auffassung, das Imperium sei nicht durch den Papst, sondern durch das römische Volk übertragen worden, das, wie einige meinten, auch Gesetze erlassen und damit ein vom Kaisertum abhängiges Recht ausüben dürfe⁶⁷. Der Nachtrag nennt damit eines der Argumente, die Ockham in den Octo Quaestiones gegen die Reservatrechts-theorie Lupolds anführt, um dessen Erklärung zu widerlegen, der Papst habe *virtute translationis imperii* hinsichtlich der Länder außerhalb des engeren Reichs-gebiets einen Anspruch am Kaisertum⁶⁸. Das Recht des römischen Volkes, über das Kaisertum zu verfügen bzw. dieses zu übertragen, erklärt Ockham aufgrund eines wesentlich und emphatisch 'römischen' Kaisertums, das dem Kaiser vom römischen Volk verliehen worden sei⁶⁹.

Auch Lupold versteht die These, das römische Volk habe die *translatio imperii* vollzogen, als Argument gegen einen aus der *translatio imperii* resultierenden päpstlichen Approbationsanspruch und stellt seinen Nachtrag im entsprechenden Kontext zur Diskussion. Während jedoch bei Ockham an dieser Stelle deutlich der Gedanke eines romzentrierten Kaisertums zum Tragen kommt, richtet sich Lupolds Nachtrag gerade gegen diese Vorstellung. Er kritisiert, es sei nicht einzusehen, warum gerade das römische Volk rechtlich mehr Einfluß auf die *translatio imperii* haben sollte als irgendein anderes Volk des römischen

64) OQ II c. 11, 10-42. OQ II c. 11, 10-21 stellt Ockham zunächst Lupolds Definition der *examinatio* gemäß dem Haupttext des Tractatus vor; vgl. Tract. c. 10 (SCHARD S. 189^b AB).

65) Nachtrag 12. 4.

66) Tract. c. 12 (SCHARD S. 196^a A), siehe oben S. 573.

67) Nachtrag 12. 4: *Ad hanc oppositionem secundum quosdam responderi potest, quod predicta translatio imperii non ab ecclesia Romana, sed potius a populo Romano robur habuit et vigorem ... et pro hac responsione facit etiam opinio quorundam, que habet, quod populus Romanus hodie possit legem condere ... nam si populus ... hodie legem condere posset, pari ratione videtur, quod idem populus possit imperium, a quo potestas legem condendi dependet, de una gente ad aliam presertim ex rationabili causa transferre.*

68) OQ IV c. 9, 110-128; vgl. auch OQ IV c. 9, 72-106.

69) OQ IV c. 9, 117-124: *quod illa translatio non fuit facta a papa, sed a Romanis, quorum ab initio fuit imperium et a quibus imperator primo accepit imperium; qui omnem potestatem suam habuit a populo Romano, qui, quamvis regulariter omnem potestatem suam regulariter regendi propter bonum commune transtulerint in imperatorem, ... nec a se abdicaverunt omnem potestatem casualiter disponendi de imperio.* Vgl. Ockhams Darlegungen in III Dialogus II i, cc. 20 ff., wo eine differenzierte Erörterung der Frage zu finden ist, in der Textauswahl bei MIETHKE, Wilhelm von Ockham (wie Anm. 5) S. 238 ff., bes. c. 27 S. 280 ff., c. 29 S. 290 ff., bes. S. 292 ff. und c. 30 S. 297 ff.

Reiches. Schließlich sei das Kaisertum in der *translatio imperii* von den Griechen an die Deutschen gelangt, so daß die Römer eigentlich gar nichts mit diesem Vorgang zu tun hätten⁷⁰. Infolgedessen lehnt Lupold die Auffassung von einer *translatio imperii* durch das römische Volk ab. Überzeugen könne dieser Gedanke allenfalls, wenn man unter dem *populus Romanus* nicht das Volk der Stadt Rom, sondern das ganze Volk des römischen Reiches verstehe⁷¹.

Erneut finden wir hier eines der Argumente, das Ockham in den *Octo Quaestiones* in Auseinandersetzung mit Lupolds Reservatrechtstheorie verwendet, in einem Nachtrag des *Tractatus* wieder. Anders als in den bisher betrachteten Nachträgen ist jedoch Lupold darum bemüht, eigene Argumente gegen Ockham ins Feld zu führen, um sich von ihm zu distanzieren.

Auch an anderer Stelle wird deutlich, daß Lupold sich durchaus kritisch mit Ockhams Position auseinandersetzt. So findet man im *Tractatus* mehrere Nachträge, die Lupolds Konzept einer deutsch-fränkischen Reichstradition des Kaisertums gegenüber Ockhams römischem Kaisergedanken verteidigen⁷². Lupold stellt im Haupttext des *Tractatus* die Kaiser in erster Linie als Nachfolger Karls des Großen⁷³ und dessen Kaisertum als genuin deutsch-fränkisch hin⁷⁴. Er erklärt das Kaisertum historisch aus der fränkischen Tradition, versteht es als erweitertes deutsch-fränkisches Königtum, dessen Herrschaftsgebiet das traditionelle Reichsgebiet von Deutschland, Italien und Burgund umfaßt. Ockham hingegen vertritt die Idee eines römischen Weltkaisertums. Indem er seinerseits die Tradition des Kaisertums der römischen *Caesares* in den Vordergrund stellt, widerspricht er Lupold und erklärt, als Nachfolger Karls des Großen könnten die Kaiser lediglich insofern aufgefaßt werden, als Karl wiederum Nachfolger der altrömischen *imperatores* sei⁷⁵. Nach seiner Auffassung ist die fränkische Reichstradition durch die an Karl den Großen geschehene *translatio imperii* in der Tradition des antiken *imperium Romanum* aufgegangen⁷⁶. Folgerichtig unterscheidet Ockham bezüglich der Königstitulatur zwischen Karl dem Großen als *rex Francorum* vor seiner Salbung und Krönung und Karl und seinen Nachfolgern als *reges Romanorum* nach der *translatio imperii*⁷⁷. Letztere hätten sich

70) Nachtrag 12. 4: *Sed hec responsio salvo meliori iudicio michi non placet. Ex quo enim imperium Romanorum tempore dicte translacionis eciam longo tempore ante ipsam non fuit apud Romanos, sed potius apud Grecos, nec eciam hodie apud Romanos, sed apud Germanos existit, non occurrit ratio, quare populus Romanus tempore translacionis imperii predictae habuerit vel eciam hodie habeat maiorem potestatem circa translacionem imperii quam quicumque alius populus Romano imperio subiectus.*

71) Nachtrag 12. 4.

72) Nachträge 5. 2, 7. 2 und 3. 4.

73) *Tract.* c. 2 (SCHARD S. 171^a B - 173^a A).

74) *Tract.* c. 3 (SCHARD S. 173^a B - 174^b B).

75) OQ IV c. 3, 11-35, dort wird auch Lupolds Auffassung referiert.

76) OQ VIII c. 4, 205-210.

77) OQ IV c. 4, 27-30: *Karolus enim, licet ante unctionem et coronationem imperialem imperii in ipsum fuerit rex Francorum et patricius Romanorum, ... tamen non fuit ante rex Romanorum.*

nicht länger als *reges Francorum*⁷⁸ bezeichnet, da das fränkische Königtum mit Karl dem Großen geendet habe⁷⁹.

Lupold, der im Haupttext des Tractatus vom römischen König nach seiner Wahl allgemein als vom *rex Romanorum* spricht, bemüht sich im Nachtrag nun ebenfalls um eine begriffliche Differenzierung: Im Gegensatz zu Ockham erklärt er jedoch, daß sich die Nachfolger Karls des Großen anfangs nicht „römische Könige“, sondern einfach nur „Könige“, aber auch „Könige der Franken und Lombarden“ genannt hätten⁸⁰. Diese Feststellung ist historisch korrekt, Lupold konnte diese Tatsache den Würzburger Königs- und Kaiserurkunden entnehmen⁸¹. Die Aussagen Ockhams und Lupolds sind damit in diesem Punkt genau entgegengesetzt: Während der Philosoph und Theologe Ockham postuliert, daß es nach der Teilung des Frankenreichs *lange Zeit* keinen *rex Francorum* gegeben habe, beobachtet der Historiker Lupold, *lange Zeit* nach der Reichsteilung hätten sich die Frankenkönige nicht als *reges Romanorum* bezeichnet. Erst viel später dann hätten sie statt des Titels *rex Francorum* den des *rex Romanorum* zu führen begonnen⁸². Lupold versteht also das Kaisertum in der Nachfolge Karls als Fortsetzung des fränkischen Königtums und ist keineswegs bereit, dieses in der Tradition des römischen Kaisertums aufgehen zu lassen.

In einem weiteren Nachtrag im siebten Kapitel präzisiert Lupold seine Vorstellung vom *rex Francorum*⁸³. Ockhams Aussage „*lange Zeit* wurde niemand *rex Francorum* genannt“⁸⁴, bezieht implizit den Sachverhalt mit ein, daß sich später die französischen Könige als ‘Frankenkönige’ bezeichneten. An anderer Stelle der *Octo Quaestiones* erwähnt Ockham das Selbstverständnis der französischen

78) OQ IV c. 5, 46-51: ... *nec ... aliquis successit Karolo inquantum Karolus fuit rex Francorum. Sed unus filiorum suorum successit ei inquantum erat imperator ... non tamen vocabatur rex Francorum sed tantummodo imperator vel tam imperator quam rex Aquitaniae, propter hoc quod prius fuerat rex Aquitanie quam imperator.*

79) OQ IV c. 5, 7-10: *Huic respondetur, quod illud regnum Francorum, quod sic primitus vocabatur, cuius caput et principium fuit in Theutonia, et super quod primo, antequam esset imperator, fuit Karolus rex, post mortem Karoli desiit esse regnum.*

80) Nachtrag 5. 2: *Circa vero assumptionem regii nominis sciendum est, quod reges nostri post divisionem regni Francorum ac subiugacionem Ytalie, de quibus dictum est supra c. II per multa tempora non se reges Romanorum sed simpliciter reges ... ut plurimum nominabant. Interdum tamen nominare se reges Francorum et Lombardorum iuxta morem Karoli consueverunt.*

81) Von seinem gründlichen Studium der Würzburger Königs- und Kaiserurkunden zeugt der von Lupold zusammengestellte Liber privilegiorum, vgl. Sabine KRÜGER, Untersuchungen zum sogenannten Liber privilegiorum des Lupold v. Bebenburg, DA 10 (1953/54) S. 96-131.

82) Nachtrag 5. 2: *Demum post multa tempora iidem reges inceperunt nominare seu intitulare se reges Romanorum ex causis, quas dicam infra eodem capitulo, et hec nominis seu intitulacio et non alia hodie per eos observari consuevit.* Der Verweis *quas dicam infra eodem capitulo* bezieht sich auf Tract. c. 5 (SCHARD S.180^b B -181^a A), wo Lupold im Haupttext die Herrschertitulatur des *rex Romanorum* als Zeichen allein der Hochachtung gegenüber den Traditionen der römischen Kirche und der Stadt Rom erklärt.

83) Nachtrag 7. 2, der durch den Querverweis *ut dixi supra in capitulo V^o* mit Nachtrag 5. 2 verbunden ist.

84) OQ IV c. 5, 10 f.: *Unde et per multa tempora postea nullus vocabatur rex Francorum - OQ IV c. 5, 59 f.: in illis temporibus et multis aliis postea nullus vocabatur rex Francorum.*

Könige als Nachfolger Karls des Großen und erkennt es faktisch an⁸⁵. Lupolds Nachtrag aber wendet sich gegen die Titulatur der französischen Könige als *reges Francorum*. Zur Begründung werden dieselben Überlegungen herangezogen, auf die Lupold im Haupttext des Tractatus sein Konzept der deutsch-fränkischen Reichstradition stützt⁸⁶: Das Kernland fränkischer Herrschaft sei Deutschland, genaugenommen die *Francia Germanica*. Dieses Gebiet also, nicht etwa das Territorium des zeitgenössischen Frankreich, bilde den wichtigsten Teil des Frankenreichs, und nur die deutschen Könige könnten sich demnach zu Recht *reges Francorum* nennen⁸⁷. Anders als Ockham, der unter *regnum Francorum* die umfassende Einheit des Herrschaftsgebiets Karls des Großen versteht, ist für Lupold die fränkische Reichstradition unmittelbar an Ursprung und Kerngebiet der fränkischen Herrschaft in der *Francia Germanica* gebunden. So kann seiner Auffassung nach trotz Teilung des *regnum Francorum* dessen Tradition rechtmäßig durch die 'echten' Franken, die Deutschfranken, fortgeführt werden⁸⁸.

Lupold bekräftigt also in den Nachträgen zur Königstitulatur die ursprüngliche Darstellung des Tractatus zur deutsch-fränkischen Reichstradition. Er verteidigt den Fortbestand des *regnum Francorum* und den Titel des *rex Francorum* für die Zeit nach der Reichsteilung von 813. Ferner bestreitet er, daß schon Karl der Große und seine unmittelbaren Nachfolger sich *reges Romanorum* nannten. Wenn sich auch wiederum wörtliche Entsprechungen zu den *Octo Quaestiones* nicht nachweisen lassen, so spricht doch Lupold genau die Punkte an, die von Ockham in Frage gestellt werden, so daß man davon ausgehen kann, daß er dessen Reaktion auf den Tractatus gekannt hat.

Im dritten Kapitel des Tractatus befindet sich ein weiterer Nachtrag zur deutsch-fränkischen Reichstradition⁸⁹, der Treue und Zuverlässigkeit der Deutschfranken gegenüber ihren Herrschern lobt⁹⁰ und damit Lupolds These unterstützt, daß das Volk der Deutschfranken sich unter den übrigen Völkern des Frankenreichs durch *nobilitas* und *virtus* auszeichne⁹¹. Offensichtlich setzt

85) OQ I c. 12, 231-234: *De Karolo Magno etiam non legitur, quod se reputaverit in temporalibus inferiorem summo pontifice; cuius signum est quod reges Franciae, qui dicunt se successores ipsius, superiorem in temporalibus minime recognoscunt.*

86) Tract. c. 1 und c. 3 (bes. SCHARD S. 173^b B - 174^a A).

87) Nachtrag 7. 2: *Idem vero reges nequaquam se reges Francorum intitulare seu nominare deberent, cum Germania, in qua solum sunt Franci iuxta ea, que dixi supra c. I et II, non sit de regno ipsorum, nec Gallia Celtica seu Francia occidentalis fuerit pars potentissima illius regni, sed potius Francia Germanica seu orientalis tamquam principium eiusdem ... Unde per hec satis liquet, quod reges nostri nominare ac intitulare se reges Francorum licite possent.*

88) Wie Anm. 86.

89) Nachtrag 3. 4.

90) Nachtrag 3. 4, dabei unterscheidet Lupold jetzt die Frankenkönige bis in die Zeit der Enkel Karls des Großen und danach die deutschen bzw. römischen Könige: *Preterea etiam Franci Germanici ob invariabilis fidelitatis constanciam, quam erga reges Francorum (sic!) ab exordio ipsius regni usque ad tempus divisionis eiusdem per nepotes Karoli magni facte ac deinde ad reges Germanorum seu etiam Romanorum (sic!) usque ad presens tempus servare studuerunt semper illesam, possunt non immerito commendari.*

91) Tract. c. 3 (SCHARD S. 174^a A).

Lupold sich hier gegen Ockham zur Wehr, der nicht wie er selbst Mut und Stärke der Deutschfranken als *virtus* interpretiert, sondern anhand der Darstellung der Ursprünge der fränkischen Geschichte im Tractatus die Illegitimität der deutsch-fränkischen Herrschaftsbildung brandmarkt⁹².

Einen Hinweis darauf, daß Lupold die Argumente gekannt hat, die Ockham zur Erörterung der Thesen seines Tractatus heranzieht, geben auch zwei Nachträge im vierten Kapitel⁹³, die sich mit Karls anfänglichem Widerwillen gegen seine Kaiserkrönung beschäftigen⁹⁴. Einmal paraphrasiert Lupold genau jenen Passus, der bei Ockham mit der unbestimmten Quellenangabe *in quadam chronica* aus Einhards Vita Karoli Magni wörtlich zitiert wird⁹⁵. Allerdings greift Lupold für seine Darstellung nach eigenen Angaben auf die Chroniken Frutolf-Ekkehards und des Annalista Saxo zurück. Sowohl Ockham als auch Lupold werten den Bericht als möglichen Einwand gegen die Rechtswirksamkeit der *translatio imperii*, den es zu widerlegen gilt. Dabei unterscheidet sich ihre Argumentation im einzelnen geringfügig. Ockham erklärt, die Rechtswirksamkeit der *translatio imperii* müsse bezweifelt werden, falls die zitierte Stelle dahingehend interpretiert werden könne, daß die griechischen Kaiser in Konstantinopel auch nach Karls Kaiserkrönung weiterhin *imperatores Romani* waren. Denn dann habe eine *translatio imperii* auf Karl den Großen offensichtlich nicht stattgefunden⁹⁶. Lupold hingegen stellt in seinem Nachtrag zunächst Überlegungen zur Motivation Karls des Großen an: Stets darauf bedacht, das Frankenreich zu mehren, wäre Karl wohl kaum davor zurückgeschreckt, den Kaisertitel bzw. die kaiserliche Gewalt anzunehmen, sofern das einen tatsächlichen Machtzuwachs für das Frankenreich bedeutet hätte⁹⁷. Anschließend erörtert auch Lupold die These, der Kaiser in Konstantinopel sei nach wie vor der 'echte' Kaiser, eine *translatio imperii* auf die Deutschen habe nicht stattgefunden⁹⁸. Wie Ockham entscheidet

92) OQ IV c. 3, 64-89.

93) Nachträge 4. 1 und 4. 2.

94) Nachtrag 4. 1: *Item ad hoc facit etiam, quod legitur in cronica Eusebii et hystoria Francorum, Karolum magnum affirmasse, si consilium Leonis pape tercii de coronacione imperiali impendenda sibi scivisset, quod ea die, licet sacratissima, scilicet natalis domini, fuisset, ecclesiam nequaquam intrasset.*

95) OQ IV c. 6, 32-45, nach Einhard, Vita Karoli Magni c. 16 und c. 28, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 1911) S. 19 f. und S. 32 f. Nahezu im Wortlaut identisch ist Ekkehard von Aura, Chronicon (wie Anm. 56) S. 164, 36-38; kaum abweichend davon auch der Annalista Saxo (wie Anm. 56) S. 569.

96) OQ IV c. 6, 45-50: *Ex hiis videtur haberi, quod imperatores, qui in Constantinopoli morabantur, non solum fuerunt imperatores, sed etiam imperatores Romani, postquam Karolus factus fuit imperator, et per consequens Romanum imperium non fuit translatum tunc de Graecis in Karolum, quia quod transfertur de uno in alium non manet post translationem apud illum, de quo transfertur.*

97) Nachtrag 4. 1.

98) Nachtrag 4. 1: *Circa hanc questionem est sciendum, quod opinio est quorundam, quod imperator Constantinopolis sit verus imperator et quod noster imperator sit procurator seu defensor ecclesie Romane ... Et secundum hanc opinionem sequeretur, quod nulla de Grecis ad Germanos translatio imperii facta fuisset.*

sich auch Lupold gegen diese Auffassung⁹⁹. Zur Begründung beruft er sich auf die Quellen des kanonischen Rechts und die Chroniken. Seinen eigenen Einwand, daß Karl sich einen möglichen Machtzuwachs für das Frankenreich kaum freiwillig hätte entgehen lassen, entkräftet Lupold durch einen weiteren Nachtrag im selben Kapitel: Wahrscheinlich habe sich Karl angesichts seines fortgeschrittenen Alters durch die Aufgaben und die Verantwortung, die mit der *translatio imperii* auf ihn zukamen, überfordert gefühlt und aus diesem Grund Bedenken getragen, die kaiserliche Macht zu übernehmen¹⁰⁰.

Die in den Nachträgen ergänzte Interpretation der Chronikberichte bereichert die Ausführungen des Haupttextes über die Rechtswirksamkeit der *translatio imperii* um ein zusätzliches Argument. Da wir dasselbe Argument in ganz ähnlicher Form und im selben Kontext in den *Octo Quaestiones* wiederfinden, liegt die Annahme nahe, Lupold habe dieses bei Ockham kennengelernt und die Widerlegung des bei Ockham erörterten Einwandes für so wichtig gehalten, daß er deswegen die beiden Nachträge im *Tractatus* angebracht hat. Offensichtlich hat er aber den entsprechenden Passus nicht einfach von Ockham übernommen, sondern die Nachträge selbst anhand der Chroniken erarbeitet, denn zum einen tragen diese die Züge eigenständiger Argumentation, zum anderen weist Lupold präzise seine Quellen nach, während Ockham sich vage auf *quaedam chronica* beruft.

Schließlich ist im fünften Kapitel des *Tractatus* ein kürzerer Nachtrag zum Rhenser Weistum eingefügt. Lupold macht in diesem Nachtrag darauf aufmerksam, daß die Aussage der ersten beiden Artikel des *Tractatus*, daß der einstimmig oder von der Mehrheit der Kurfürsten gewählte römische König allein aus der Wahl die Reichsverwaltung wahrnehmen könne, in gleicher Form auch in der Kurfürstenerklärung des Rhenser Weistums von 1338 formuliert worden war¹⁰¹. Es fällt auf, daß der Nachtrag Lupolds in der sich im übrigen eng an den Text des Weistums anlehnenden Paraphrase den zu Konfirmation und Approbation entscheidenden Satz übergeht¹⁰². Zur Erklärung dieser Beobachtung ist zu berücksichtigen, daß Approbation, Konfirmation und Nomination im

99) Nachtrag 4. 1; OQ IV c. 6, 50-57.

100) Nachtrag 4. 2.

101) Nachtrag 5. 1: *Pro hoc quoque facit, quod principes electores in villa Rems anno domini M^oCCC XXXVIII super iuribus regni et imperii sentenciando sub iuramentis et secundum morem ipsorum solemniter pronunciarunt id esse obtentum in hoc articulo et sequente de consuetudine hactenus observata a tempore, cuius incipit seu contrarii memoria hominum non existit.* – Die wörtlichen Entsprechungen des Nachtrags mit dem Weistum von Rhens sind in Fettdruck wiedergegeben; das Weistum ist gedruckt bei ZEUMER, Königswahlgesetz (wie Anm. 32) S. 110-112; vgl. auch Lorenz WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 33, 1983) S. 286-290.

102) Vgl. zur betreffenden Stelle im Weistum WEINRICH, Quellen (wie Anm. 101) S. 288, dort heißt es: ... *postquam ... pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice super administratione bonorum et iurium imperii sive titulo regio assumendis, et quod super hiis talis electus non habet necessario recurrere ad sedem eandem.*

Haupttext des Tractatus nicht im fünften Kapitel¹⁰³, sondern erst im zwölften Kapitel ausführlich erörtert werden. Dort aber findet man entsprechende Nachträge¹⁰⁴, die die zunächst fehlende Aussage des Weistums ergänzen und klarstellen, daß der zum römischen König Gewählte nicht mehr der päpstlichen Approbation bedarf¹⁰⁵. Damit hat Lupold die Rhenser Erklärung entsprechend der Struktur des Tractatus in zwei Aussagen untergliedert und diese getrennt an jeweils passender Stelle eingefügt¹⁰⁶. Inhaltlich sind die Nachträge zum Rhenser Weistum im Kontext der Nachträge zur Kaiserkrönung zu verstehen. Im Haupttext des Tractatus vertritt Lupold eine dem Rhenser Weistum nahestehende Auffassung. Allerdings ist Lupolds Reservatrechtstheorie komplizierter als die Position des Weistums, da Lupold zwischen der unabhängigen Herrschaft des römischen Königs im engeren Reichsgebiet und der an die Approbation gebundenen Ausübung der kaiserlichen Herrschaftsrechte in den restlichen Gebieten unterscheidet, während die Rhenser Erklärung den päpstlichen Approbationsanspruch durchweg ablehnt. Es ist daher gut denkbar, daß Lupold, nachdem er in den Nachträgen zur Kaiserkrönung die Reservatrechtstheorie relativiert hatte, nun ausdrücklich darauf hinweisen wollte, daß die revidierte Fassung des Tractatus inhaltlich mit der Position übereinstimmt, die im Rhenser Weistum formuliert worden war. Dadurch gewinnt einerseits der Tractatus zusätzlich Autorität aus der Verlautbarung der Kurfürsten, andererseits kann er als deren Erläuterung aufgefaßt und zu ihrer argumentativen Unterstützung herangezogen werden. Mittelbar können also auch die Nachträge zum Rhenser Weistum auf Lupolds Auseinandersetzung mit Ockham zurückgeführt werden, obwohl hier kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Kritik Ockhams besteht.

*

In unserer Untersuchung sehen wir die Vermutung bestätigt, daß einige der Nachträge in den Handschriften des Tractatus als Reaktion Lupolds auf Ockhams Kritik zu verstehen sind. Es konnte gezeigt werden, daß Lupold in den untersuchten Nachträgen genau auf die Punkte des Tractatus Bezug nimmt, die Ockham in den Octo Quaestiones kritisiert. Zusammenfassend wollen wir

103) Die ersten drei Artikel (Kapitel 5-7) des Tractatus konzentrieren sich auf die Rechte des römischen Königs im engeren Reichsgebiet und klammern das Thema des kurialen Anspruchs auf das Kaisertum zunächst aus. Auf diese Weise hat Lupold den päpstlichen Approbationsanspruch für das engere Reichsgebiet im Grunde genommen bereits widerlegt, bevor er überhaupt darauf zu sprechen kommt, vgl. Tract. c. 8 (SCHARD, S. 184^b B - 185^a A).

104) Nachträge 12. 1 und 12. 3, siehe oben S. 576.

105) Nachtrag 12. 1: *vel dic, quod approbacio, que tribuit amministracionem dignitatis, ad quam quis est electus, ... non est neccessaria electo in regem seu imperatorem Romanorum, et sic intelligo articulum antedictum.*

106) Dafür daß die Nachträge 5. 1, 12. 1 und 12. 3 gemeinsam und aus derselben Überlegung heraus vorgenommen wurden, spricht auch der handschriftliche Befund: Die drei Nachträge stammen von derselben kursiven Hand und gehören der letzten Rezeptionsstufe der Nachträge an, es sind außerdem die einzigen Nachträge, die nur in der Leithandschrift Trier, StB 844/1310 und sonst in keiner weiteren Handschrift vorhanden sind.

versuchen, die Bedeutung der Nachträge vor dem Hintergrund der Kritik Ockhams zu beurteilen.

Auf massive Kritik Ockhams war vor allem Lupolds Reservatrechtstheorie gestoßen. Während es Lupold zunächst absurd erschien, sich die Kaiserkrönung als Handlung ohne konkrete Rechtswirkung vorzustellen, fällt es dem Philosophen und Theologen Ockham nicht schwer, deren Bedeutung auch ohne einen substantiellen Gehalt allein in ihrem feierlichen Charakter zu sehen. Hier offenbar hat Lupold einen neuen Gesichtspunkt hinzugewonnen: In den Nachträgen stellt er deshalb Ockhams Gedanken seiner eigenen Reservatrechtslösung jeweils alternativ gegenüber. Aus den Nachträgen zum Rhenser Weistum geht hervor, daß Lupold einen Vorteil der Lösung Ockhams darin erkennt, daß diese in der Frage der Approbation mit der Position des Weistums von Rhens übereinstimmt, und daß somit sein Tractatus auch zur argumentativen Unterstützung der Rhen-
ser Erklärung geeignet erscheint.

Kontroverse Standpunkte nehmen Lupold und Ockham hinsichtlich des Kaisertums ein. Lupolds Vorstellung eines christlich geprägten 'deutsch-fränkischen Kaisertums' innerhalb der Grenzen des Heiligen Römischen Reiches bewegt sich im Rahmen der historisch-politischen Realität seiner Zeit und analog zu der juristischen Theorie des *rex imperator in regno suo* in den westlichen Königreichen. Sie fügt sich problemlos in die Gesamtkonzeption des Tractatus, die darauf abzielt, die Herrschaft des römischen Königs im eigentlichen Reichsgebiet von der kaiserlichen Weltherrschaft zu lösen, um dadurch die Souveränität des römischen Königs innerhalb des Reichsgebiets zu sichern. Die eigentliche Stärke Lupolds liegt in der pragmatischen Ausrichtung seines Kaisergedankens, die eine Verwirklichung seiner Idee vom Kaisertum in den Bereich des politisch Machbaren rückt. Demgegenüber bleibt Ockhams Gedanke der Fortexistenz des römischen Weltkaisertums der Antike auf ein ideales, und damit rein theoretisches Modell beschränkt¹⁰⁷. Es ist daher nur konsequent, wenn Lupold in den Nachträgen die deutsch-fränkische Reichstradition gegenüber Ockham verteidigt und damit an der ursprünglichen Konzeption des Tractatus festhält. Vor demselben Hintergrund wird verständlich, warum Lupold nicht Ockhams Auffassung zustimmt, die *translatio imperii* sei durch das römische Volk vollzogen worden. Auch hier versagt er sich letztlich dem römischen Universalkaisergedanken, der Ockhams These zugrunde liegt.

Schließlich lernt Lupold anhand der Chroniken bei Ockham ein neues Argument gegen die Rechtswirkung der *translatio imperii* kennen, das er in zwei Nachträgen zur Kaiserkrönung Karls des Großen selbständig bearbeitet.

Damit vertritt Lupold bei der Niederschrift seiner Nachträge eine gegenüber Ockham eigenständige Position, die sich jedoch den Gedanken Ockhams nicht

107) Ockham orientiert sich am Vorbild des Kaisertums des *imperium Romanum* der Antike und löst dadurch das Kaisertum aus dem unmittelbaren historischen Kontext des Heiligen Römischen Reiches, vgl. OQ IV c. 2f. passim. Im Kaisertum erkennt er den *optimus principatus*, dessen Nachfolge grundsätzlich nach dem Wahlprinzip organisiert sein sollte, vgl. OQ IV c. 7, 9-17; OQ VIII c. 4, 218-222; OQ VIII c. 5, 36-39 et passim.

verschließt, sondern diese als Anregung aufgreift und in Form von Nachträgen z. T. in den Tractatus aufnimmt. Der eingangs zitierten Einschätzung durch Ockham wird Lupold also vollkommen gerecht: Er ist nicht nur in der Lage, seine Position in entscheidenden Punkten gegen Ockhams Kritik zu verteidigen, sondern darüberhinaus auch bereit, ihm bisher unbekannte Gesichtspunkte neu in seine Argumentation miteinzubeziehen. Wie die Octo Quaestiones dokumentieren somit auch Lupolds Nachträge die theoretische Auseinandersetzung zwischen Lupold und Ockham und zeugen vom regem geistigen Austausch des Kreises um Balduin von Trier mit den minoritischen Anhängern Ludwigs des Bayern.

Da sich wörtliche Zitate aus den Octo Quaestiones an keiner Stelle nachweisen lassen, andererseits aber inhaltlich alle Punkte der Octo Quaestiones, die sich auf Lupold beziehen, auch in den Nachträgen wiederkehren, liegt die Annahme nahe, daß Lupold bei der Niederschrift der Nachträge nicht auf eine schriftliche Ausarbeitung der Octo Quaestiones zurückgreifen konnte, sondern bereits vor deren Fertigstellung mündlich mit Ockham über die strittigen Fragen des Tractatus disputiert hat. Wenn auch genaue Nachrichten darüber fehlen, läßt sich dieser Beobachtung entsprechend vermutungsweise ein Szenarium benennen, wie sich ein mündlicher Austausch beider Autoren abgespielt haben könnte. Wir wissen aus dem Kolophon eines heute in Valenciennes befindlichen Manuskripts des Tractatus, daß Lupold im August 1341 in Eichstätt seinen Tractatus einem gelehrten Publikum vorgestellt hat¹⁰⁸. In ähnlicher Weise kann man sich eine, vielleicht in München¹⁰⁹ erfolgte, Begegnung zwischen Lupold und Ockham vorstellen, bei der Ockham den Tractatus kennenlernte und mit Lupold öffentlich oder privat darüber diskutierte. Nach einer solchen mündlichen Aussprache hat dann vermutlich Ockham die Octo Quaestiones abgeschlossen und Lupold die 'Ockham-Nachträge' im Tractatus vorgenommen. Geht man mit OFFLER davon aus, daß Ockham den Auftrag für die Octo Quaestiones 1340 bzw. spätestens Anfang 1341 erhielt¹¹⁰, und berücksichtigt man zugleich, daß die 'Ockham-Nachträge' im Tractatus überwiegend der zweiten Rezeptionsstufe angehören und somit in der zweiten Hälfte des Jahres 1341 vorgenommen wurden¹¹¹, so wären demnach Octo Quaestiones und Nachträge etwa gleichzeitig

108) Ms. Valenciennes, Bibl. mun. 255 (245), fol. 203^v: *Hoc prolato tractatu ab ore doctoris decretorum egregii seu domini Lupoldi de Bebenburg prenotati reportatur [?] in civitate Eystetensi sub anno domini millesimo tricesimo quadragesimo primo in octava assumptionis beatissime virginis Marie [22. August 1341] consumatur.*

109) So wäre es beispielsweise denkbar, daß Lupold im Sommer 1341 auf seiner Reise nach Bologna zu seinem ehemaligen Lehrer dem Kanonisten Johannes Andreae den Weg in München unterbrochen hat. Über die Reise nach Bologna vgl. Hermann MEYER, Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohenzollern, HJb 30 (1909) S. 1-12.

110) OFFLER, Origin (wie Anm. 7) S. 331.

111) Mit Ausnahme der Nachträge zur *translatio imperii* (12. 4) und zum Rhenser Weistum (5. 1, 12. 1, 12. 3) sowie eines Nachtrags zur Bedeutung der Kaiserkrönung, die in die Zeit nach 1342 fallen. Zur Datierung der unterschiedlichen Rezeptionsstufen der Nachträge vgl. in einzelnen MIETHKE/FLÜELER, Werke (wie Anm. 25) in der Einleitung.

entstanden. Es sind also *Octo Quaestiones* und Nachträge als schriftlicher Niederschlag derselben, um brisante politische Fragen geführten theoretischen Debatte zu verstehen, die als solche anhand unserer Untersuchung der Nachträge plausibel gemacht werden konnte.